



**Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses
der 19. Wahlperiode**
(vom 27.06.2023)

§ 1

Einladungen und Sitzungen des Nds. Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Beschlussvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in elektronischer Form zuzuleiten.
- (2a) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann die Durchführung einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz, Hybridsitzung) mittels einer vom NLJHA genehmigten Technik erfolgen. Dies ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung in elektronischer Form bekannt zu geben.
- (3) Die obersten Landesjugendbehörden erhalten die Einladung zur Kenntnis.
- (4) Zur ersten Sitzung des NLJHA in einer neuen Legislaturperiode des Nds. Landtages lädt die/ der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/ der stellvertretende Vorsitzende, ansonsten die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Nds. Landesjugendamtes (NLJA) ein.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt für die Sitzungen zwei Wochen. In Eilfällen kann mit einer Frist von 3 Werktagen geladen werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Die/ der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des NLJA auf. Die Leiterin/ der Leiter kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die

Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung vom NLJHA zu genehmigen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

- (7) Soweit der NLJHA in einer seiner vorangegangenen Sitzungen die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin über die geschäftsführende Stelle an die Vorsitzende /den Vorsitzenden zu richten.
- (9) Für das Einbringen von Anträgen zur Tagesordnung aus Sitzungen der ständigen Unterausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse gilt eine Frist von drei Wochen.
- (10) Die/ der Vorsitzende hat den NLJHA unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder oder die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des NLJA unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (11) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die/ der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des NLJHA fest. Der NLJHA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und keine Einwände erhoben werden. Bei Durchführung einer digitalen Sitzung gelten alle zugeschalteten Mitglieder als anwesend. Der NLJHA gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (2) Ist ein Mitglied des NLJHA an der Sitzungsteilnahme verhindert, teilt sie/ er dies der Geschäftsstelle sowie ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter unverzüglich mit.

- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter elektronischer Ladung der Mitglieder einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der NLJHA ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Der NLJHA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Minderheitenvoten können im Protokoll ausgewiesen werden.
- (5) Beschlüsse, die über eine abgelaufene Legislaturperiode hinausreichen, behalten Gültigkeit und sind von der Verwaltung des NLJA weiterzuverfolgen. Neue Mitglieder sind über diese Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.
- (7) Beschlüsse können auf Veranlassung der/des Vorsitzenden im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Umlauffrist per E-Mail widersprechen. Die Umlauffrist für die Rücksendung der Stimmabgaben beträgt mindestens eine Woche vom Absendungsdatum der Umlaufvorlage an. Nicht eindeutige sowie nicht rechtzeitig erfolgte Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Abs.4 gilt entsprechend. Bei Anhörungen von grundlegender Bedeutung ist die Durchführung eines Umlaufverfahrens ausschließlich nach einer Absprache und Vorbereitung im Ad-hoc-Ausschuss möglich.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die/ der Vorsitzende vertritt den NLJHA nach außen und gegenüber der Verwaltung des NLJA.
- (2) Sie/ er leitet die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (3) Sie/ er überwacht zusammen mit der Leitung der Verwaltung des NLJA die Ausführung der Beschlüsse des NLJHA.

§ 4

Berichtspflicht der Verwaltung

- (1) In den festgelegten Sitzungen ist als ständiger Punkt in die Tagesordnung der Bericht der Verwaltung des NLJA über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und in der Behörde aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des NLJHA können in der Sitzung Anfragen an die Verwaltung des NLJA richten. Soweit diese nicht in der Sitzung beantwortet werden können, erfolgt die Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich. Die Antwort ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des NLJHA zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des NLJHA, die Leitungen der Fachbereiche des NLJA sowie die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden.
- (3) Der NLJHA kann beschließen, dass sachkundige Personen angehört werden.
- (4) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die/ der Vorsitzende, das Antrag stellende und das Bericht erstattende Mitglied sowie die Leitung der Verwaltung des NLJA haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/ dem Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Schluss der Debatte
- c) Nichtbefassung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Vertagung

gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach den Buchstaben a) – c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Schluss der Debatte nach Buchstabe b) kann nur von einem Mitglied, das nicht an der Aussprache beteiligt war, gestellt werden.

§ 6

Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Mitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder Vereinigung einen unmittelbaren besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein Mitwirkungsverbot wegen der Vertretung einer Person besteht dann nicht, wenn es sich um die Vertretung einer Institution handelt, die zur Benennung von Mitgliedern des NLJHA gem. § 10 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII berechtigt ist und es keinen Einzelfall einer solchen Institution betrifft.
- (2) Ein Mitwirkungsverbot besteht für dasjenige Mitglied, das
1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 2. bei einer juristischen Person oder bei einem nicht rechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist oder
 3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist,
- wenn die unter Nrn. 1 bis 3 Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

- (3) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der NLJHA.
- (4) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, ist berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat er den Beratungsraum zu verlassen.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7

Wahl des Vorsitzes

- (1) In der ersten Sitzung des NLJHA erfolgt die Wahl der/ des Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des NLJHA.
- (2) Bis zur erfolgten Wahl der/ des Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des NLJHA die Sitzung.
- (3) Die/der Vorsitzende wird in geheimer Wahl schriftlich oder unter Zuhilfenahme digitaler Medien mittels einer vom NLJHA genehmigten Technik gewählt. Digitale Medien müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. . .
- (4) Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des NLJHA auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter zu ziehende Los .
- (5) Der NLJHA wählt eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abs.3 und Abs.4 gelten entsprechend.
- (6) Bei Rücktritt des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

§ 8

Niederschrift

Über die Sitzung fertigt die Verwaltung des NLJA eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte des NLJHA führt die Verwaltung des NLJA.

§ 10

Information der Öffentlichkeit

Der NLJHA kann die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und gefassten Beschlüsse informieren. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11

Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben können vom NLJHA Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Neben den Mitgliedern des NLJHA können auch stellvertretende Mitglieder des NLJHA als Mitglieder in einen Unterausschuss berufen werden. Personen, die nicht dem NLJHA angehören, können nur in beratender Funktion in einen Unterausschuss berufen werden. Der Vorsitz wird vom Unterausschuss selbst bestimmt. Hierfür sind nur Mitglieder des NLJHA wählbar. Darüber hinaus ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu bestimmen. Dafür ist jedes Mitglied des Unterausschusses wählbar. Sofern die/ der Vorsitzende durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter vertreten wird, hat diese Person Rederecht für die Berichterstattung aus den Unterausschüssen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterausschüsse erhalten Arbeitsaufträge vom NLJHA. Sie können jederzeit auch eigenständig aktuelle Themen aufgreifen und müssen dies gegenüber dem/der Vorsitzenden anzeigen sowie der geschäftsführenden Stelle zur Kenntnisnahme geben. Arbeitsaufträge an die Verwaltung des NLJA erfolgen über den NLJHA. Bei eiligen Anfragen oder Beteiligungen im Rahmen von Anhörungsverfahren, die zwischen den regulären Sitzungen des NLJHA eingehen, entscheidet der/ die Vorsitzende des NLJHA über die Einbindung der Unterausschüsse und erteilt entsprechende Aufträge.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des NLJHA erhalten die Einladungen und Protokolle.
- (5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Jedes (stellvertretende) Mitglied und (stellvertretende) beratende Mitglied des NLJHA hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung gem. § 13 können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person den Sitzungen in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretend für das ordentliche Mitglied beiwohnt.
- (7) Über die speziellen Festlegungen dieses Paragraphen hinaus gilt die Geschäftsordnung auch für die Unterausschüsse.

- (8) Ein Unterausschuss kann zur Beratung sachkundige Personen hinzuziehen.
- (9) Die Geschäftsführung der Unterausschüsse erfolgt durch die zuständigen Verwaltungseinheiten des NLJA.

§ 12

Ad-hoc-Ausschuss

Zur Stellungnahme des NLJHA in besonders dringenden Fällen, in denen ein ordnungsgemäßes Einberufen des NLJHA gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 5 sowie § 2 Abs. 1 nicht möglich ist, wird ein Ad-hoc-Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Unterausschusses sowie einem Mitglied der Verwaltung des NLJA mit beratender Stimme. Die Entscheidung zur Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

Entscheidungen des Ad-hoc-Ausschusses müssen einstimmig gefällt werden. Die Mitglieder des NLJHA sind unverzüglich in elektronischer Form von der Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses und dem Beratungsgegenstand zu informieren. Inhaltliche Rückmeldungen zum Beratungsgegenstand sind von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu übermitteln. Die Rückmeldungen sind vom Ad-hoc-Ausschuss bei der Entscheidung einzubeziehen. Im Anschluss an die Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses sind die Mitglieder des NLJHA unverzüglich per Mail über die Ergebnisse der Beratungen zu unterrichten. Über die Entscheidung ist in der nächsten regulären Sitzung des NLJHA zu berichten.

§ 13

Entschädigung Sitzungsgeld

Die Entschädigung ist durch Erlass vom 28.03.2022 (Nds. MBl. 23/2022) geregelt.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des NLJHA kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des NLJHA zu versenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des NLJHA vom 27.06.2023 in Kraft.